



Beitragsordnung des BfFS-Reutlingen e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist eine Ordnung i. S. des § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- (2) Jede Familie bildet eine Mitgliedseinheit. Die Beitragshöhe ist von der Anzahl der Familienmitglieder (im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5) unabhängig.
- (3) Einzelmitglied sind Alleinstehende und Alleinerziehende. Die Beitragshöhe ist von der Anzahl der Familienmitglieder (im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5) unabhängig.
- (4) Auf Antrag kann eine getrennt, in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Person als Einzelmitglied geführt werden, wenn der Partner/in der FKK-Bewegung nicht zugetan ist.
- (5) Jede Mitgliedseinheit hat je Person in Alter zwischen 18 und 65 Jahren für den Erhalt des Geländes 7,5 Arbeitsstunden zu erbringen
- (6) Die Aufnahmegebühr nach § 6 Abs. 2 wird vom Vorstand für den Einzelfall nach sozialen Gesichtspunkten in Höhe von 0,00 € bis 100 € festgesetzt.

§ 2 Aktive Mitglieder

- (1) Für Mitgliedseinheiten mit zugewiesenem Geländeteil beträgt der Jahresbeitrag 346€ (Mitgliedsbeitrag 165 €; Arbeitsstunden 150 €, Geländedienst 31 €)
Für Mitgliedseinheiten ohne zugewiesenen Geländeteil beträgt der Jahresbeitrag 266 € (Mitgliedsbeitrag 95 €; Arbeitsstunden 150 €, Geländedienst 31 €)
Für Einzelmitglied mit zugewiesenem Geländeteil beträgt der Jahresbeitrag 271 € (Mitgliedsbeitrag 165 €; Arbeitsstunden 75 €, Geländedienst 31 €)
Für Einzelmitglied ohne zugewiesenen Geländeteil beträgt der Jahresbeitrag 201 € (Mitgliedsbeitrag 95 €; Arbeitsstunden 75 €; Geländedienst 31 €)
Aufnahmegebühr entsprechend § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung.
- (2) Jede Einheit kann jährlich bis zu 15 Arbeitsstunden leisten, die am Ende des Jahres beim Jahresbeitrag in Abzug gebracht werden. Die Vergütung je geleistete Arbeitsstunde beträgt 10 €. Jede Einheit ist verpflichtet, jährlich einen Geländedienst zu leisten, hierfür werden 31 € vom Jahresbeitrag abgezogen. Der Betrag kann somit auf 165 € mit Geländeanteil und 95 € ohne Geländeanteil reduziert werden.
- (3) Mitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres (65. Geburtstag), sowie Personen, denen nachweislich aus gesundheitlichen Gründen Arbeitsstunden nicht zugemutet werden können, brauchen diese nicht erbringen. Der Jahresbeitrag reduziert sich in diesem Fall um 75 € je Person ab dem 66. Lebensjahr (65. Geburtstag)
Mitgliedseinheiten, die ein Vorstandsmitglied oder ein Beiratsmitglied stellen, sind gänzlich von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit. Die Vorstandsmitglieder sind auch vom Geländedienst befreit.
- (4) Jugendliche sind Mitglieder im Sinne der Familieneinheit bis zu 18. Lebensjahr und sich in Ausbildung befindende Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr.
- (5) Mitglied im Sinne der Familieneinheit sind auch junge Erwachsene, die sich nachweislich in Ausbildung befinden, bis längstens zum 28. Lebensjahr (27. Geburtstag)

§ 3 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder unterstützen den BfFS Reutlingen e.V. in erster Linie in ideeller und materieller Hinsicht. Der Jahresbeitrag beträgt 70 €.
- (2) Aufnahmegebühr entsprechend § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung



Beitragsordnung des BfFS-Reutlingen e.V.

- (3) Fördermitglieder brauchen keine Arbeitsstunden erbringen und keine Geländedienste leisten.
- (4) Neben der Teilnahmemöglichkeit an offiziellen Veranstaltungen können Fördermitglieder dreimal jährlich unentgeltlich das Vereinsgelände aufsuchen; im Gästebuch ist dann FM einzutragen.
- (5) Fördermitglieder werden dem DFK als Mitglieder gemeldet, sie erhalten einen INF-Ausweis.

§ 4 Sonderbeiträge, einmalige Umlagen – nicht beschlossen

§ 5 Tagesmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 6 der Satzung

- (1) Tagesmitglieder (Gäste) sind vom Geländedienst zu empfangen.
Der Tagessatz für Erwachsene beträgt 5,5 € / Person, Kinder und Jugendlichen von 7 Jahre bis 14 Jahre sind frei, Jugendliche von 15 Jahre bis 18 Jahren 2,50 € / Person. Stellplatz 5 € / Nacht
- (2) Bei Vorlage eines INF-Ausweises ermäßigen sich die Tagessätze (Person) um 20 %
- (3) Gäste von Mitgliedern sind bei Tagesbesuchen von der Entrichtung der Gastgebühr befreit, erst bei Übernachtung fällt eine solche an.

§ 6 Kurzzeitmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 6 der Satzung

- (1) Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern ist auf zwei Monate (60 Tage) begrenzt.
- (2) Jede Familie bildet eine Mitgliedseinheit. Die Beitragshöhe ist von der Anzahl der Familienmitglieder (im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5) unabhängig.
- (3) Einzelmitglied sind Alleinstehende und Alleinerziehende. Die Beitragshöhe ist von der Anzahl der Familienmitglieder (im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5) unabhängig.
- (4) Die Beitragshöhe beträgt für eine Mitgliedseinheit 120,00 €, für ein Einzelmitglied 100,00€
- (5) Bei Vorlage eines INF-Ausweises ermäßigt sich die Beitragshöhe um 10%

§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und Gebühren der aktiven Mitglieder, Fördermitglieder, Sonderbeiträge und einmalige Umlagen fest.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt die Höhe der Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmen bis 100 € und die Beiträge für Tagesmitglieder fest.

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.